

## Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

### Kopfbaumschnitt (RL NE/2014)

#### Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen Kopfbäume (i. d. R. Kopfweiden) entwickelt bzw. in ihrer Existenz gesichert werden. Nur durch einen regelmäßigen Schnitt kann der Biotopwert erhalten und ein Auseinanderbrechen der Bäume verhindert werden. Kopfbäume sind als vielfältig besiedelte Kleinlebensräume in der Agrarlandschaft von Bedeutung. Die für Kopfbäume in der Regel verwendeten Weiden zählen zu den insektenreichsten Pflanzen überhaupt. Mit zunehmendem Alter werden Kopfbäume immer wertvoller als Zufluchtstätten und Trittsteinbiotope. Bedrohte Fledermäuse, Eulen, sowie der stark gefährdete Steinkauz, können in den häufig hohlen Stämmen älterer Kopfbäume Unterschlupf und Nistgelegenheit finden. Ausgefaltete Baumhöhlen, vielfach aus Spechthöhlen hervorgehend, dienen vielen weiteren Vogelarten als Brutplatz. Zahllose Insektenarten (Käfer, Schmetterlinge, Wildbienen und ihre Larvenstadien) verbringen in angefalteten, mulmreichen, zerfurchten oder ausgehöhlten Bäumen ihre Larvenzeit oder leben von Blüten und Blättern. Unter den Käfern besiedeln beispielsweise so seltene und gefährdete Arten wie Moschusbock und Weberbock die Kopfweiden. Außerdem sind Kopfbäume durch ihr charakteristisches Erscheinungsbild markante Landschaftselemente.

#### Festbeträge auf Grundlage standardisierter Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag für einen Baum [EUR]
Kopfbaumschnitt normaler Aufwand	58,00
Kopfbaumschnitt hoher Aufwand	146,00

#### Zuwendungsbedingungen, Antragstellung und Durchführung der Maßnahme

☞ Es wird grundsätzlich empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung eine Förderinformation beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) einzuholen.

☞ Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt der allgemeinen Information dient. Im Zuwendungsbescheid können weitere Sachverhalte ergänzt bzw. die genannten Punkte konkretisiert werden.

#### Zuwendungsbedingungen

- ✓ Das Vorhaben muss für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig sein.
- ✓ Gefördert wird ein naturschutzfachlich erforderlicher Schnitt von Kopfbäumen (i. d. R. Kopfweiden) insbesondere in der freien Landschaft
- ✓ Der Kopfbaumschnitt hat unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.
- ✓ Das Schnittgut ist zu entfernen.
- ✓ Förderungen, bei denen die Zuwendung für das Projekt unter 500 EUR oder über 100.000 EUR liegt, werden nicht gewährt.
- ✓ Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragsatz berücksichtigt und können daher nicht zusätzlich gefördert werden.

## Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

### Kopfbaumschnitt (RL NE/2014)

- ✓ Die Anschaffung von Technik, Maschinen oder Anlagen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind, können ggf. zusätzlich beantragt werden.
- ✓ Der Stammdurchmesser der zu schneidenden Bäume soll (gemessen in 1 m Höhe) mindestens 20 cm betragen.
- ✓ Die Kopfbäume sollten über mehrere Jahre nicht geschnitten worden sein. Als Richtwert gilt ein Zeitraum von 7 Jahren.
- ✓ Die endgültige Einschätzung über die naturschutzfachliche Notwendigkeit und ob ein erhöhter Aufwand bei der Durchführung vorliegt, obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde. Anhaltspunkte für einen erhöhten Aufwand bestehen bei folgenden Gegebenheiten:
  - Erfordernis, das Schnittgut zum Abtransport von Hand über eine weite Entfernung zu tragen
  - starke durchschnittliche Astdicke
  - großer Stammdurchmesser.

#### Antragstellung

- ✓ Anträge können unter Verwendung der im Internet ([www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE](http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE)) eingestellten Formulare beim LfULG eingereicht werden.
- ✓ Anträge für Vorhaben, deren Umsetzung für den Herbst/Winter des Jahres geplant ist, sollten rechtzeitig bis Mitte des Jahres gestellt werden, um eine Beurteilung vor Vorhabenbeginn zu ermöglichen.
- ✓ Mit dem Antrag sind eine aussagefähige Übersichtskarte zur Lage der Maßnahme sowie eine genaue Karte mit dem Standort der einzelnen Kopfbäume einzureichen.
- ✓ Im Antrag sind die betroffenen Flurstücke anzugeben und jeweils die Zustimmung des Flächeneigentümers beizufügen.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde ggf. weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden.

#### Durchführung

- ✓ Die Maßnahme muss in der Zeit zwischen 30. September und 1. März durchgeführt werden (gemäß § 39, Abs. 5, Nr. 2, BNatSchG).

#### Weitere fachliche Hinweise

- ✓ Die Austriebe sollten möglichst nahe am Stamm entfernt werden, jedoch sollte dabei nicht in das alte Holz geschnitten werden.
- ✓ Große und schwere Äste sollten in mehreren Teilstücken abgesägt werden, damit sie nicht am Kopf ausreißen.
- ✓ Der Schnitt sollte glatt und leicht schräg verlaufen.
- ✓ Die entstehenden Wunden sollten nicht mit Wundverschlussmittel behandelt werden.
- ✓ Nach Möglichkeit sollte in größeren Beständen jedes Jahr nur ein Teil der Bäume geschnitten werden, um vor allem den in den Bäumen lebenden Tieren noch Ausweichmöglichkeiten bieten zu können.